Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2023 **Donnerstag, den 21.12.2023** **Nummer 1010**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2024 1

Tagesordnung für die 46. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 10.01.2024 2

Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2024 3

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 4

Beteiligungsbericht 2022 5

Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 96 - Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD-Grenze Schwarzkollm" 5

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Knappenrode 7

Informationen / Informacije

Sprechtage Schiedsstelle 2024 9

Kitaplatz ab 01.01.2024 online finden 9

Deutliche Worte für den Strukturwandel 10

Bündnis Kommunaler Gleichstellungsbeauftragter reist nach Brüssel 11

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2024

Technischer Ausschuss	10.01.2024	17.00 Uhr	Neues Rathaus, Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Bröthen/Michalken	08.01.2024	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3, Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	16.01.2024	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1, Schwarzkollm
OR Zeißig	25.01.2024	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a, Zeißig
OR Knappenrode	18.01.2024	18.30 Uhr	Bürgerzentrum, K.-Marx-Straße 1, Knappenrode
OR Dörgenhausen	17.01.2024	17.00 Uhr	Gemeindesaal, Wittichenauer Str. 79, Dörgenhausen

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einladung zur **46. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses** am Mittwoch, dem 10.01.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 46. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 10.01.2024

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Niederschrift der 45. (ordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses vom 06.12.2023

3 Sanierung des 5. Bauabschnittes des verrohrten Kossackgrabens in 02977 Hoyerswerda
Kanalsanierungsarbeiten; Vergabe-Nr. I/60.32/23/24-VOB
BV0930-I-23

4 Anfragen und Mitteilungen

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Foto: Gernot Menzel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda

Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2024

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

Steuerfestsetzung
Die Hebesätze 2024 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Stadt Hoyerswerda gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.
Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und B, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.
Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehalten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird am 21.12.2023 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung
Die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2024 werden mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zur Zahlung fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 zum 01.07.2024 fällig.
Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

Commerzbank

> IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00 | BIC DRESDEFF857

Ostsächsische Sparkasse Dresden

> IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 | BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Kassenzeichens. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.
Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Hoyerswerda, 21.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.2015 (Hundesteuersatzung), veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 795 vom 02.12.2015, macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

Steuerfestsetzung
Die Steuersätze 2024 für die Hundesteuer sind in der Stadt Hoyerswerda gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.
Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehalten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird am 21.12.2023 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung
Die Hundesteuer für das Jahr 2024 wird mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zur Zahlung fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2024 zum 01.07.2024 fällig.
Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2024 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

Commerzbank

> IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00 | BIC DRESDEFF857

Ostsächsische Sparkasse Dresden

> IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 | BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Kassenzeichens. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.
Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Hoyerswerda, 21.12.2023

Beteiligungsbericht 2022

Die Angaben des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2022 nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung liegen ganzjährig in der Stadtverwaltung Hoyerswerda im Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 02977 Hoyerswerda, Zi. 0.10 während der Dienstzeiten

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 96 - Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD-Grenze Schwarzkollm"

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 1. September 2023, Gz.: 32- 0522/604/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 96 - Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD D-Grenze Schwarzkollm" gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 25. Januar 2024 bis einschließlich 8. Februar 2024

im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Dillinger Str. 1, 02977 Hoyerswerda während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen über die Internet-Seite http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen unter der Rubrik Infrastruktur/Bundesstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind zusätzlich über das zentrale Internetportal https://www.uvp-verbund.de zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und betrifft Flurstücke der Städte Hoyerswerda und Lauta.
Die Bautätigkeiten umfassen den regelkonformen Ausbau des Knotenpunktes der durchgehenden Bundesstraße 96 mit der Staatsstraße 198 und der Kreisstraße 9203. Zusätzlich werden Zweirichtungsgeh- und Radwege neu angelegt und der ca. 30 m entfernte Bahnübergang mit in die Ausbaumaßnahmen einbezogen.
Der Baubereich befindet sich außerorts. Trotzdem grenzen auf der nördlichen Seite der B 96 Wohngebäude und Kleingärten sowie Versorgungseinrichtungen an. Auf der südlichen Seite befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland.
Die Baustrecke hat eine Ost-West-Längenausdehnung von ca. 330 m. Die aus nördlicher Richtung angebundene K 9203 besitzt eine Ausbaulänge von ca. 103 m und die aus südöstlicher Richtung angebundene S 198 eine Ausbaulänge von 220 m. Die S 198 quert dabei ebenerdig die parallel zur B 96 verlaufende, zweigleisige Bahnstrecke Horka - Roßlau.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.
Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.
Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Leipzig, den 6. Dezember 2023

Andrea Staude
Vizepräsidentin

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Knappenrode

Verfahrensnummer: **250231**
Gemeinden: **Lohsa, Stadt Hoyerswerda**
Landkreis: **Bautzen**
Aktenzeichen: **62.4-780.411:250231<8461.69**

budyšin bautzen DER LANDKREIS

I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 30.03.2023, geändert durch den Nachtrag 1 vom 22.08.2023, angeordnet.
Der neue Rechtszustand tritt am 15.02.2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 15.02.2024 in Kraft.

2. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan geändert durch den Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.
Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

IV. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen am 15.02.2024 auf die neuen Eigentümer über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

V. Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 69 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

Kamenz, den 17.11.2023

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html.
Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.

I M P R E S S U M
HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Sprechtage Schiedsstelle 2024

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda können sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle wenden.

Der Sprechtag der Schiedsstelle wird an jedem 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:30 Uhr im Alten Rathaus, Markt 1, Zimmer 1.24 angeboten. In dieser Zeit steht der Friedensrichter vor Ort für Ihre Fragen zur Verfügung.

Die Termine im Überblick:

09.01.2024	02.07.2024
06.02.2024	06.08.2024
05.03.2024	03.09.2024
02.04.2024	01.10.2024
07.05.2024	05.11.2024
04.06.2024	03.12.2024

Schriftliche Anträge können an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda
Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über den Fachdienst Recht und Beteiligungsmanagement der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 71 gestellt werden.

Kitaplatz ab 01.01.2024 online finden

Gute Nachrichten für Eltern in Hoyerswerda: Ab 01.01.2024 vereinfacht ein neues Online-Portal die Kitaplatz-Suche und -Anmeldung. Die Stadt wird das Portal „Little Bird“ am 01.01.2024 zusammen mit dem dazugehörigen digitalen Verwaltungssystem offiziell freischalten.

Unter der Internetadresse https://portal.little-bird.de/Hoyerswerda können Eltern unter anderem angeben, ab wann sie einen Platz wünschen oder welche Öffnungszeiten für sie wichtig sind. Die verschiedenen Einrichtungen informieren auf einer eigenen Profilseite über ihr Angebot. Die Anfrage für einen Betreuungsplatz kann direkt online gestartet werden. Aus Datenschutzgründen ist für die Online-Anmeldung eine einmalige Registrierung für das Elternportal erforderlich.

Das neue Kita-Verwaltungssystem verfügt auch über einen automatischen Prüfmechanismus, der für Chancengleichheit bei der Platzvergabe sorgt. Er verhindert, dass manche Eltern mehrere Plätze angeboten bekommen und blockieren, während andere leer ausgehen oder unnötig lange auf ein Angebot warten müssen.

Vorteile bringt die Lösung von Little Bird auch für die Stadtverwaltung und die Kitas: Denn alle Vorgänge lassen sich nun mit wenigen Klicks über das Verwaltungssystem bearbeiten. Zeitaufwändige Mehrfacheingaben oder Belegungsabgleiche entfallen. Änderungen sind sofort systemweit sichtbar. Alle Daten und Verträge stehen einheitlich zur Verfügung. Zudem wird die Bedarfsplanung mit dem neuen System viel einfacher.

Weitere Infos zu Kitas in Hoyerswerda gibt es hier: https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/bildung/kindertagesstaetten/

Ein Kompass für unsere Region

Strategisches Regionalentwicklungskonzept für den sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands beschlossen

Eine so tiefgreifende Veränderung wie die Transformation eines ehemaligen Braunkohlereviers zu einer attraktiven Tourismusdestination verlangt einen planenden Überblick. Seit Sommer letzten Jahres wurde in zahlreichen Abstimmungsrunden in den Mitgliedskommunen des Zweckverbands Lausitzer Seenland Sachsen (ZVLSS) zusammen mit der LMBV, dem Regionalen Planungsverband und anderen Beteiligten ein Strategisches Regionalentwicklungskonzept (sREK) für das Verbandsgebiet erarbeitet.

Dieses sREK und damit auch dessen beabsichtigte Umsetzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Lausitzer Seenland Sachsen am 05.12.2023 beschlossen. Im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung nehmen die Verbandskommunen des Zweckverbandes und auch der Landkreis Bautzen das vorliegende sREK für die nächsten zehn Jahre als Leitlinie für ihre formellen und informellen Planungen an. Die Verbandsbürgermeister und auch der Landrat des Landkreises Bautzen haben dies am 05.12.2023 mit Ihrer Unterschrift nochmals bekräftigt.

Beim sREK handelt es sich nicht um ein Expertengutachten, sondern um das Ergebnis einer Bestandsaufnahme und einer intensiven kommunenübergreifenden Diskussion. Das Konzept gilt streng genommen nur für den sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands. Ausdrücklich wird jedoch betont, dass die touristische Entwicklung nur länderübergreifend in Zusammenarbeit mit den Partnern in Brandenburg und dem länderübergreifenden Tourismusverband auf der Basis gleicher Qualitätsstandards Erfolg verspricht. Damit liegen nun erstmals inhaltlich und hinsichtlich des Zeithorizonts vergleichbare Dokumente für den brandenburgischen bzw. sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands vor, was die Abstimmung erleichtert und Konflikte zu minimieren hilft.

Thematisch liegt der Schwerpunkt auf der land- und wasserseitigen Entwicklung der Seen unter Beachtung der geotechnischen Vorgaben. Die Verbandsversammlung unter dem Vorsitz von Landrat Udo Witschas unterstrich die Bedeutung des Konzepts als „wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gesamtregion." Die Umsetzung wird dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Lausitzer Seenlands als Ferienregion und die Lebensqualität der Menschen in der Region zu verbessern. Als Schlüsselprojekte sollen u.a. die Erschließung des Westufers des Scheibe-Sees mit Marinas und landseitigen Anlagen oder die Errichtung der Landmarke am Blunodamm sowie auch der öffentliche Fahrgastschiffanleger am Partwitzer See intensiv vorangetrieben werden.

Die Erstellung des sREK wurde ermöglicht durch Fördermittel, welche der Zweckverband als Modellregion beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Programms „Region gestalten – Aktive Regionalentwicklung" akquirieren konnte. „Unser Dank gilt daher nicht zuletzt dem Bund, als Fördermittelgeber", so Geschäftsführer Daniel Just.

Das sREK zum Nachlesen finden Sie hier:
https://www.zweckverband-lss.de/strategisches-regionalentwicklungskonzept/

Deutliche Worte für den Strukturwandel

Die LAUSITZRUNDE im Wirtschaftsausschuss des Bundestages

Am 13.12.2023 nahmen die Bürgermeisterin von Spremberg/Grodk und Sprecherin der LAUSITZRUNDE, Christine Herntier sowie der Bürgermeister von Guben, Fred Mahro, als Sachverständige zu Fragen des Wirtschaftsausschusses Stellung. Anlass der Anhörung war neben dem ersten „Bericht über die Evaluierung des Investitionsgesetzes Kohleregionen" der Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU „Fairen Strukturwandel in den ostdeutschen Kohleregionen ermöglichen – Verunsicherungen beenden", Drucksache 20/914.
Stellvertretend für die 56 Kommunen der LAUSITZRUNDE konnten Christine Herntier und Fred Mahro wiederholt entscheidende Anliegen vorbringen, darunter die Forderung nach einer Flexibilisierung bzw. Übertragung der noch nicht abgeflossenen Fördermittel nach Ende der ersten Förderperiode oder auch die Gefährdung der Regionalentwicklung durch weiteres politisches Verschleppen einer Regulierung des Wasserhaushalts der Spree nach dem Kohleausstieg.

Gefragt nach Ihrer Einschätzung zur Verkehrsinfrastruktur, forderten die Bürgermeister eine dringend notwendige Beschleunigung längst fälliger Schienen- und Straßenbauprojekte und mahnten erneut das Fehlen von zuverlässigen Anbindungen an die Städte Berlin und Dresden sowie an europäische Metropolregionen an.
Auch im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung sei die bedauernswerte Bahnanbindung der Lausitz ein gewaltiger Hemmschuh, so Christine Herntier. Beide Bürgermeister zeigten sich einig mit den Sachverständigen des DGB und der BTU Cottbus-Senftenberg darin, dass zukünftig mehr Gewicht auf der Förderung „weicher Standortfaktoren" liegen sollte, und sie forderten den Bund nachdrücklich dazu auf, eine Verwendung von Strukturwandel-Geldern in Bildungsinfrastruktur zu ermöglichen.

Unter diesem Link finden Sie die offizielle Stellungnahme der Sachverständigen Christine Herntier und Fred Mahro zu dieser Anhörung: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a09_wirtschaft/Anhoerungen/969520-969520

Bündnis Kommunaler Gleichstellungsbeauftragter reist nach Brüssel

Seit 2020 setzt sich ein Bündnis Kommunaler Gleichstellungsbeauftragter aus der sächsischen und brandenburgischen Lausitz, gemeinsam mit Vertreterinnen aus Forschung und Zivilgesellschaft für mehr Geschlechtergerechtigkeit im Strukturwandel ein. Dabei werden sie durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) sowie durch die Brandenburger Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt maßgeblich durch das TRAWOS-Institut für Transformation, Wohnen und soziale Raumentwicklung der Hochschule Zittau/ Görlitz.

Vom 24. bis 27. Oktober 2023 reiste das „Bündnis der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Lausitz" gemeinsam mit Dr. Julia Gabler und Marie Melzer vom TRAWOS-Institut auf Einladung des SMJusDEG und des MSGIV nach Brüssel. Auch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hoyerswerda, Korina Jenßen, war beim viertägigen Austausch mit dabei. Zusätzliche Gewichtung erhielt die Fahrt durch die Teilnahme der beiden zuständigen Ministerinnen Katja Meier und Ursula Nonnemacher sowie der Staatssekretärinnen Dr. Gesine Märtens und Dr. Antje Töpfer und der Landesgleichstellungsbeauftragten Brandenburgs, Manuela Dörnenburg.

Anliegen der Reise war es, Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Entwicklung des Strukturwandels in der Lausitz sowie Fragen und Forderungen an den Prozess für eine geschlechtergerechte Transformation Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher europäischer Institutionen vorzustellen sowie das Thema Geschlechtergerechtigkeit in europäischen Transformationsprozessen zu diskutieren. Lokale Erfahrungen konnten sichtbar gemacht und Gestaltungsansätze für die europäische Ebene aufgezeigt werden. Für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz bedarf es einer korrigierenden Gleichstellungsfinanzierung aus den Europäischen Strukturfonds. Die Förderpolitik der EU ist entsprechend anzupassen und für die Förderinstrumente ab 2028 braucht es harte Vorgaben für die Mittelvergaben bzw. auch gewisse Anreizstrukturen.

Da ab sofort in Brüssel die Kriterien für die nächste Förderperiode ab 2028 ausgehandelt werden, war die Fahrt des Bündnisses der Kommunalen Gleichstellungbeauftragten der Lausitz genau zur rechten Zeit. Für die Zukunft soll an die gemeinsamen Begegnungen und Gespräche angeknüpft werden.

Foto: Alexander Louvet

Informationen / Informacije